

Als bedeutende Energieeinsparung gemäss § 8e Absatz 3 lit. d WRFG gilt der quantitative Nachweis der Energieeinsparung von mindestens 15 % anhand:

- a. eines GEAk Plus auf Basis der Effizienz Gesamtenergie
- b. eines GEAk Plus mit einer Energieverbrauchsreduktion in kWh/m² auf Basis der Effizienz Gebäudehülle oder
- c. des Nachweises des Heizwärmebedarfs nach SIA 380/1 (2016).

Die Wohnschutzkommission kann gleichwertige Nachweise durch Fachorganisationen akzeptieren.